

Satzung des Vereins

Freundeskreis der Otmar-Alt-Stiftung e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Freundeskreis der Otmar-Alt-Stiftung e.V.
2. Sitz des Vereins ist Hamm, Westfalen; er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamm eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und des künstlerischen Nachlasses von Otmar Alt. Zur Erreichung dieses Zweckes unterstützt der Verein die Otmar-Alt-Stiftung bei der Verwirklichung ihrer gemeinnützigen Vorhaben, insbesondere der Erhaltung des künstlerischen Nachlasses von Otmar Alt für die breite Öffentlichkeit.
2. Der Verein verfolgt - ebenso wie die Otmar-Alt-Stiftung – ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden.
5. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden,

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Die Aufnahme als Mitglied ist beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet und dies schriftlich bestätigt.
2. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit dem Tod, durch Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss, Konkurs oder Auflösung.
3. Die Mitgliedschaft gilt für die Zeit von der Bestätigung der Aufnahme bis zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem das Mitglied dem Verein beitrifft. Sie verlängert sich stillschweigend, jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich gekündigt wird.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Rückstand ist. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich bei dem Vorstand Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Beiträge oder andere Leistungen werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.

§ 4 Vereinsmittel

1. Die Vereinsmittel setzen sich aus Mitgliederbeiträgen und Spenden zusammen.
2. Die Mitglieder leisten Jahresbeiträge. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag beträgt gegenwärtig für natürliche und juristische Personen € 30,00. Der Verein erwartet, dass die natürlichen Personen jährlich € 80,00 und die

juristischen Personen jährlich € 500,00 zugunsten der Otmar Alt Stiftung, Obere Rothe 7, 59071 Hamm-Norddinker spenden. Jahresbeitrag und Spende sind zum 31. März jeden Jahres fällig.

3. Zur Verwirklichung seiner Ziele ist der Verein auch auf über den offiziellen Mitgliedsbeitrag hinausgehende Geld- und Sachspenden angewiesen.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, insbesondere für
 - (1) Satzungsänderungen und den Beschluss über die Auflösung des Vereins;
 - (2) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Jahresabschlusses;
 - (3) Wahlen des Vorstandes und dessen Entlastung;
 - (4) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge;
 - (5) Entscheidung über den Widerspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes;
 - (6) Wahl der Rechnungsprüfer.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durchzuführen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens 1/4 der Zahl der Mitglieder schriftlich ihre Einberufung fordert.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von einem Monat unter Vorlage einer Tagesordnung einberufen.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfordern die Anwesenheit von mindestens 1/10 der Zahl der Mitglieder. Mangels Beschlussfähigkeit kann der Vorstand mit zeitlicher Verzögerung von 15 Minuten eine erneute Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder und ohne jede Ladungsfrist beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins erfordern eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Mitgliederversammlung kann aus ihrem Kreis einen anderen Versammlungsleiter bestimmen. Beschlüsse sind zu protokollieren; das Protokoll ist vom Leiter und dem von ihm bestimmten Schriftführer zu unterschreiben und in Abschrift zu übersenden.

§ 7 Rechnungsprüfung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für jeweils zwei Jahre. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
2. Die Rechnungsprüfer prüfen die Kassenführung des Vorstandes und die Kasse mindestens einmal im Geschäftsjahr. Sie haben den Vorstand ferner dahin zu überwachen, dass Geldbeträge lediglich für Zwecke des § 2 ausgegeben werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen.
2. Er beschließt insbesondere über
 - (1) Jahresprogramm des Vereins;
 - (2) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - (3) Vorschläge zur Mittelverwendung;
 - (4) Jahresabschluss;
 - (5) Jahresbericht;
 - (6) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
3. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - (1) dem Vorsitzenden;
 - (2) zwei Stellvertretern;
 - (3) höchstens fünf weiteren Personen.
4. Der Vorstand wird in einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung.
5. Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Vorstandsmitglieder müssen zugleich Mitglieder des Vereins sein. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet die Amtszeit als Vorstandsmitglied. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt das Vorstandsmitglied bis zur Neuwahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl statt. Die Amtszeit des nach gewählten Vorstandsmitglieds endet mit der Amtszeit des Gesamtvorstands.
6. Für die Beschlussfassung gelten die §§ 28, 32 und 34 BGB; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und die beiden Stellvertreter vertreten. Vorsitzender und Stellvertreter vertreten den Verein jeweils allein.
8. Der Vorstand der Otmar-Alt-Stiftung ist geborenes Mitglied im Vorstand des Freundeskreises der Otmar-Alt-Stiftung.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der als gemeinnützig anerkannten Otmar-Alt-Stiftung zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte der vorgesehene Verwendungszweck bei der Auflösung des Vereins nicht mehr steuerbegünstigt sein, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden; der künftige Beschluss des Vereins über die Verwendung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt mit Eintragung des Vereins in Kraft.

Stand: Dezember 2017